Sozialdemokratischer Pressedienst Chefradakbuur: Telefon: [02.28] 21 90 38/39

Chefradekteur: Helmut G. Schmidt Verantwortlich: Rudolf Schwinn Telefon: (02 28) 21 60 38/39 Telex: 8 88 346 pptn d Telefax: 21 06 64

Inhalt

Haraid B. Schäfer MdB und Hermann Bachmaier MdB zum Versagen der Reglerung bei der Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz, beim Umwelthaftungsrecht und beim Umweltstrafrecht: Fehlanzeige beim Umweltrecht.

Seite 1

Dieter Schanz MdB zu den Friedensbemühungen in Südostaslen: Höffnung für Kambodscha.

Seite 3

Wilhelm Schmidt MdB zum Inkrafttreten der UNO-Kinderkonvention: Herausforderung für die Kinderpolitik.

Seite 4

45. Jahrgang / 169

4. September 1990

Fehlenzeige beim Umweltrecht

Zum Versagen der Regierung bei der Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz, beim Umweltheftungsrecht und beim Umweltstrafrecht

Von Haraid B. Schäfer Md8
Sielivertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion und Hermann Bachmeier MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Seit Jahr und Tag sind sich alle Verantwortlichen einig, daß der Umweitschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert werden muß, daß das Schadensersatzrecht in weiten Bereichen nicht mehr in der Lage ist, einen auch nur einigermaßen gerechten Ausgleich von Umweltschäden herbeizuführen, und daß es höchste Zeit ist, das Umweltstrafrecht endlich so fortzuschreiben, daß diejenigen, die in krimineller Weise unseren Lebensgrundlagen schweren Schaden zulügen, mit strengen Strafen zu rechnen haben.

Umweltkriminalität darf sich nicht weiterhin auch noch lohnen.

In sämtlichen Bereichen hat die Bundesreglerung in der Regierungserklärung 1987 und auch denach immer wieder wirksame Reformen angekündigt. Doch geschehen ist bis zum heutigen Tage praktisch nichts. Der Umweltschutz steht nach wie vor nicht als Staatsziel im Grundgesetz. Von einem wirksamen Umwelthaftungsrecht, das diesen Namen verdient, sind wir weiter entfernt denn je. Ganz offensichtlich denkt die Regierung auch nicht daran, die gravierendsten Mängel des Umweltstrafrechtes zu beseitigen.

1. Staatsziel Umweltschutz

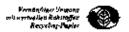
Wie bereits in der letzten Legislaturperiode haben wir Sozialdemokraten zu Beginn dieser Wahlperiode die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel im Grundgesetz beantragt und folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates,"

Die Koalition schlägt nach langem Zögem folgende Formulierung vor:

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates. Das Nähere regeln die Gesetze.

Verlag, Redaktion und Druck: Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH Heussallee 2—10, Pressehaus //217 5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag. Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl. zuzügl. Mwat und Versand.



Wer einen so unakzeptablen Vorschlag unterbreitet, wie es die Regierungskoalition tut, will in Wahrheit keine auch nur einigermaßen wirksame Verankerung des Umweltschutzes in der Verlassung. Für uns kommt ein Staatsziel zweiter Klasse, das sich de facto auf einen reinen Gestzgebungsauftrag reduziert, nicht in Frage. An Allbiveranstaltungen dieser Art werden wir uns nicht beteiligen, weil sie keineriel verlassungsrechtliche Verbesserung des Umweltschutzes bringen.

2. Umweithaftungsrecht

Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf zum Umwelthaftungsrecht gibt den Geschädigten Steine statt Brot. Dies hat überdeutlich eine Anhörung von Sachwerständigen durch den Rechtsausschuß des Bundestages ergeben:

- Das Gesetz enthält keine Regelungen für den weitaus größten Teil der Umweltschäden, die Summationsund Distanzschäden. Die Wald- und Gebäudeschäden sowie die sonstigen Luitverschmutzungsschäden werden also auch in Zukunft weitgehend nicht zum Ausgleich gebracht.
- Die verschuldensunzibhängige Gefährdungshaftung soll nur für einen begrenzten Teil umweltgefährdender Anlagen eingeführt werden.
- Die so dringend gebotenen Beweiserleichterungen zugunsten der Geschädigten wird es nicht geben, da die im Gesetz enthaltenden Vorschriften mehr oder weniger den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung festschreiben. Beim sogenannten Normalbetrieb einer Anlage haben die Geschädigten nach wie vor den praktisch kaum jemals zu erbringenden vollen Kausalitätsnachweis zu führen.
- Auskunftsansprüche der Geschädigten gegen die Betrelber einer möglicherweise schadensstiftenden Anfage k\u00f6nnen jederzeit mit dem Hinweis auf sogenannte sch\u00fctzenswerten Betriebsgeheimnisse abgewiesen werden,

Dies sind nur einige Beispiele aus einem Gesetzentwurf, der nicht in entferntesten geeignet ist, wenigsten einen gewissen Schadensausgleich für Umweltschäden herbeizuführen. Dabei könnte ein wirksames Umwelthaftungsrecht über den Schadensausgleich hinaus ein wirksames Instrument der Umweltvorsorge sein.

3. Umweltstrafrecht

Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis sind sich seit langem darüber einig, daß das geltende Umweltstrafrecht erhebliche Lücken und Mängel aufweist und kein taugliches Instrumentarium mehr dafür ist, umweltkriminelles Verhalten erfolgreich zu bekämpfen. Schon seit Jahren werden über 3/4 aller Verfahren durch die zuständigen Staatsanwaltschaften eingestellt. Kommt es dennoch zu Bestrafungen, so liegen die ausgeworfenen Strafen häufig im absolut untersten Bereich des vorgesehenen Strafrahmens. Circa 95 Prozent aller Strafen sind Geldstrafen, und diese wiederum liegen in der Größenordnung lediglich bis zu 30 Tagessätzen. Die Statistiken weisen aus, daß der Löwenanteil der erfaßten Delikte Bagateilverstöße des beruflichen und privaten Alltages sind. Dies hat auch eine Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses vor kurzem ergeben, im Rahmen derer die beiden dem Bundestag vorliegenden Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion und der Regierungskoalltion auf den Prüfstand kamen.

Der Regierungsentwurf bleibt, dies hat die Sachverständigenanhörung ergeben, hinter den grundlegenden Verbesserungen zurück, die im SPD-Entwurf enthalten sind. So sollen die Tatbestände der Luftverunreinigung und des Verursachens von Lärm nur dann Anwendung finden, wenn die Tat *beim Betrieb einer Anlage begangen wird*. Entscheidend für die Frage der Strafbarkeit muß aber das Ausmaß der Umweltgefährdung sein, so daß Emissionen, die nicht anlagenbedingt sind, nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen. Beim Tatbestand des unerlaubten Betreibens von Anlagen bezieht der SPD-Entwurf im Gegensatz zu den Vorstellungen der Koalition auch die strafwürdigen Fälle ein, in denen der Betreiber grob pflichtwidrig gegen ihm obliegende Pflichten oder gegen allgemein anerkennte Rageln der Technik verstoßen hat. Auch geht es nicht an, daß sich derjenige, der eine rechtswidrige Genehmigung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt hat oder der eine offensichtlich veraltete Zulassung grob pflichtwidrig ausnutzt, bei Umweltverletzungen auf diese Erlaubnis berufen kann. Eine Lockerung der Abhängigkeit der Bestrafung vom Verwaltungsrecht ist daher geboten.

Darüber hinaus verlangen wir eine Strafbarkeit von Amtsträgern, die vorsätzlich oder leichtfertig die ihnen zum Schutz der Umwelt obliegenden Pflichten verletzen und dadurch zu Umweltdelikten beitragen. Gerade im Bereich der Amtsträgerstrafbarkeit müssen die bestehenden Ahndungslücken beseitigt werden, was die Koalition ablehnt. Schilleßlich wollen wir die schwere Umweltgefährdung, die aus Gewinnsucht oder auf besonders rücksichtslose Weise erfolgt, entsprechend ihrem Unwertgehalt als Verbrechenstatbestand ausgestalten und mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestrafen.

Obwohl der Regierungsentwurf nur geringfügige Verbesserungen des geltenden Umweltstrafrechts vorsieht und davor zurückschreckt, grundlegend gebotene Reformen in Angriff zu nehmen, wird auch dieses Minimalangebot der Regierungskoalition kaum jemals im Bundesgesetzbialt stehen. Es ist selt Wochen zu beobachten, daß der Gesetzentwurf der Regierung offensichtlich lediglich dazu da war, Aktivität vorzutäuschen, um dann wieder sang- und klanglos von der Bildfläche zu verschwinden. Seit der im Mai durchgeführten Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuß ist des nachlassende Interesse der Regierungskoalition an einer Verbesserung des Umweltstrafrechts mit Händen zu greifen. Mit einer abschließenden Beratung oder gar Verabschledung ist kaum noch zu rachnen.

(-/4.9.1990/rs/ks)

Hoffnung für Kambodscha
Zu den Friedensbemühungen für das südostaslatische Land

Von Dieter Schanz MdB
Mitglied des Ausschusses für wirtschaftlicke Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages

Die kambodschanische Widerstandskoalition (einschließlich der Roten Khmer) hat den Friedensplan der ständigen Mitglieder des Weltsicherheitsrates gebilligt. Danach soll über die Einrichtung eines obersten Nationalizates, in dem alle vier politischen Kontrahenten Kambodschas vertreten sein werden, eine Wiederbelebung der Pariser Friedenskonferenz für Kambodscha erreicht werden.

Daß eine Beteiligung der Roten Khmer erfolgt und der Vorsitz von Prinz Sihanouk übernommen werden soll, signalisiert, daß China sich mit seiner Position hat weitestgehend durchsetzen können. Um so höher ist von daher die Zustimmung der Reglerung Hun Sen zu diesen Bedingungen zu werten, die durchaus - aufgrund der breiten Anerkennung in der Bevölkerung als legitime Regierungsmacht - auf den Vorsitz des zu bildenden Nationalrates hätte bestehen können.

Außerdem ist das Akzeptieren der Beteiligung der Roten Khmer am Nationalrat ein Zeichen des aufrichtigen Willens der Regierung Hun Sen eine Friedenslösung herbeizuführen und beweist ihre Demokratiefähigkeit. Es bleibt nur zu hoffen, daß die übrigen Partelen (ein erstes Zusammentreffen ist am morgigen Mittwoch in Jakarta) in ihrem Bernühen um eine Lösung des Kambodscha-Konfliktes herbeizuführen, ein gleiches Maß an Verantwortungsbewußtseln und Kompromißbereitschaft an den Tag legen. Kambodscha und dem kambodschanischen Volk ist es zu wünschan.

Erfreulich im Zusammenhang dieser Entwicklung ist das diplomatische Einvernehmen der fünf ständigen Mitglieder im Weltsicherheitsrat. Dieser Erfolg sollte die westlichen Reglerungen ermutigen, der Diplomatie nun auch Taten folgen zu lassen und mit der konkreten Ausgestaltung der Entwicklungszusammenarbeit mit Kambodscha und auch Vietnam zu beginnen.

(-/4.9.1990/rs/ks)

Herausforderung für die Kinderpolitik Zum Inkrafttraten der UNQ-Kinderkonvention

Von Wilhelm Schmidt MdB Kinderbeauftragter der SPD-Bundestagefraktion

Im August waren schon mehr als 30 Staaten der am 20. November 1989 von der UNO-Vollversammlung verabschiedeten "Konvention über die Rechte des Kinder" beigetreten. Nun ist dieses Werk 30 Tage später, genau am 3. September 1990, in Kraft getreten. Mehr als zehn Jahre nach dem internationalen "Jahr des Kindes" sind die vielfältigen Bemühungen um eine allselts anerkannte Rechtsgrundlage für die Kinder in der
Welt demit verwirklicht worden.

Die UNO-Konvention fordert in Entwicklungs- wie in Industrieländern eine naue Orientierung auf die Lebensinteressen von Kindern. Hunger und Krankheiten werden darin ebenso abgelehrt wie Gewalt und Analphabetismus. Kulturelle Ansprüche, Bildung und Beteiligung an den gesellschaftlichen Entscheidungen sind die Konventions-Forderungen. Darüber hinaus werden die derzeit gültigen deutschen Regelungen über das Sorgerecht, die Adoption, das Asylrecht (speziell der unbegleiteten Flüchtlingskinder) überprüft werden müssen, wenn die Konvention ernst genommen wird.

Die Kinderkommission des Bundestages, die im vorigen November an der Konventions-Debatte der UNO teilnehmen konnte und in den zurückliegenden Jahren immer wieder Intensiv dafür eingetreten war, daß auch die Bundesrepublik diese Konvention anerkennt, fordert von der Bundesregierung nun eine zügige Vorbereitung der Ratifizierung. Erst durch die Ratifizierung wird die Konvention auch geltendes deutsches Becht.

In einer vom deutschen Kinderhilfswerk e.V. am 17. September in Bonn veranstalteten Tagung werden Fachleute auf nähere Einzelheiten aufmerksam machen, die für eine Umsetzung der Konvention in deutsches Recht von Bedeutung sind.

(-/4.9.1990/rs/ks)
